

## Verfahren zum Erlass und zur Änderung von Prüfungsordnungen

### Rechtliche Grundlagen

Prüfungsordnungen sind **Satzungen der Fachbereiche** (§ 52 Abs. 1 HSG). Verantwortlich für den Erlass der Prüfungsordnungen ist der/die so genannte „Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen“. An der FH Flensburg ist dies üblicherweise der Prodekan. Er/Sie ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Prüfungsordnungen rechtmäßig erlassen werden (§ 30 Abs. 6 HSG).

Der Senat muss zu den Prüfungsordnungen Stellung nehmen, d.h. seine Zustimmung ist streng genommen nicht unbedingt erforderlich (§ 21 Abs. 1 Nr. 15 HSG).

Prüfungsordnungen müssen vom Präsidium genehmigt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 HSG). Dies setzt die Verabschiedung durch den Fachbereichskonvent und die Stellungnahme des Senats voraus.

### Vorgehensweise

- 1. Ausarbeitung im Fachbereich:** Eine Prüfungsordnung wird im Fachbereich erarbeitet. Das kann je nach Fachbereichssatzung ein fester Ausschuss des Konvents oder auch eine lose Arbeitsgruppe sein. Da die FH Flensburg ein zentrales Prüfungsamt betreibt, ist es wesentlich, Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes hierbei zu beteiligen. Dies sichert gleichzeitig die Übereinstimmung mit der Prüfungsverfahrensordnung, die eine Satzung der Hochschule und nicht der Fachbereiche ist.

Nach der Erarbeitung der Prüfungsordnung legt der Dekan oder ein anderes antragsberechtigtes Mitglied des Konvents die Prüfungsordnung dem Fachbereichskonvent zur Verabschiedung vor.

Jede weitere Änderung – z.B. aufgrund von Hinweisen des Senats – erfordert die Zustimmung des Konvents.

- 2. Stellungnahme des Senats:** Nach der Verabschiedung durch den Konvent legt der Dekan oder ein anderes antragsberechtigtes Mitglied des Senats die Prüfungsordnung dem Senat zur Stellungnahme vor. Hierzu sendet der Dekan die zu beratende Satzung spätestens 14 Tage vor dem Senatstermin gleich lautend an den Senatsvorsitzenden und Vorsitzenden des ZSA. Der ZSA wird eine schriftliche Stellungnahme erarbeiten und dem Senat in seiner Sitzung eine Empfehlung geben.

Falls der Senat Änderungen vorschlägt, kann der Fachbereich diese durch Konventsbeschluss vornehmen. Der Senat kann in diesem Fall eine Wiedervorlage der Satzung verlangen oder darauf verzichten.

- 3. Genehmigung durch das Präsidium:** Nach der Stellungnahme durch den Senat legt der Fachbereich den Entwurf dem Präsidium samt Stellungnahme des Senats zur Genehmigung vor.

Das Präsidium genehmigt die Prüfungsordnung und informiert hierüber den Fachbereich.

Falls das Präsidium die Prüfungsordnung nicht genehmigt, muss diese vom Fachbereich geändert und dem Senat erneut vorgelegt werden.

- 4. Veröffentlichung:** Nach Genehmigung durch das Präsidium unterzeichnet der Dekan die Prüfungsordnung („Ausfertigung“) und leitet diese in elektronischer Form an die Verwaltung zur Veröffentlichung im Internet weiter. Diese Version muss unbedingt den Vermerk „Entwurf“<sup>1</sup> tragen.

Die Verwaltung veröffentlicht den „Entwurf“ im Internet und leitet den Link an das Ministerium weiter.

Das Ministerium veröffentlicht den Link im Nachrichtenblatt. Am Tag nach der Veröffentlichung wird die Satzung rechtswirksam.

Nach der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt informiert die Verwaltung den Fachbereich über die Rechtswirksamkeit und fordert vom Fachbereich eine Version ohne den Vermerk „Entwurf“ an. Diese Version ersetzt den „Entwurf“ im Internet.

## **Dokumente**

Die bearbeitbaren Dokumente (Word-Dateien o. ä.) bleiben im Fachbereich. Die Einreichung im Senat und ZSA erfolgt elektronisch als pdf-Datei. Die Einreichung im Präsidium erfolgt mit Begleitscheiben auf Papier. Alle Versionen, die im Fachbereich verbleiben, tragen bis zur Rechtswirksamkeit den Vermerk „Entwurf“ unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der letzten Speicherung.

Auf dem Dokument werden in der Präambel das Datum der Verabschiedung im Konvent und der Genehmigung durch das Präsidium eingetragen. Das Ausfertigungsdatum der Prüfungsordnung ist das Unterzeichnungsdatum durch den Dekan nach Genehmigung durch das Präsidium. Rechtswirksam wird die Prüfungsordnung am Tag nach der Veröffentlichung des Links im Nachrichtenblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Weber

---

<sup>1</sup> gem. Erlass und Übergangsvorschriften des Ministeriums, in dem das Format geregelt ist.